

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Wildbienen wirksam schützen, Tracht und Lebensräume schaffen und erhalten sowie den Einsatz bienengefährlicher Mittel reduzieren**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass für den Schutz von Wildbienen artenschutzrechtliche Auflagen erlassen werden;
2. in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und den nachgeordneten Naturschutzbehörden,
 - a) Wildbienenpopulationen mit schonenden Methoden qualitativ und quantitativ zu erfassen,
 - b) für landwirtschaftliche Flächennutzer Beratung bzgl. der Anwendung bspw. des Greenings und anderer Fördergegenstände im Bezug auf Wildbienenschutz zu forcieren,
 - c) bereits ausgewiesene Schutzgebiete optimal zu pflegen und zu bewirtschaften,
 - d) diese Maßnahmen mit angemessener Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und
 - e) die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen dafür bereitzustellen;
3. sich für eine Verbesserung der Verfahren der Risikobewertung und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stark zu machen;

Dresden, den 16. September 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

4. sich dafür einzusetzen, dass
 - a) neonikotinoidhaltige Pflanzenschutzmittel nicht ohne Sachkundenachweis verwendet werden und
 - b) der Einsatz von Neonikotinoiden kombiniert mit weiteren Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen wird;
5. die Anwendung von bienengefährdenden Pflanzenschutzmitteln auf landeseigenen Flächen zu beenden sowie
6. dem Landtag bis zum 31.05.2017 über die Umsetzung der Maßnahmen zu berichten.

Begründung:

zu 1.

Schutzstatus der einheimischen Bienenarten

Alle einheimischen Bienenarten stehen als Apoidea spp. unter dem besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung und damit auch des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Trotz des Schutzstatus ist für zahlreiche Populationen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Von den 407 in Sachsen nachgewiesenen Arten mussten in der Roten Liste 287 Arten als ausgestorben oder gefährdet eingestuft werden. (Vgl. Freistaat Sachsen. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Rote Liste Wildbienen, Kap. 4, S. 9) Die Brisanz des Problems wird durch die hohe Prozentzahl von 70,5% deutlich. Von allen Roten Listen Deutschlands ist das eine der höchsten Prozentzahlen.

Die Rote Liste Sachsen führt dazu aus: „Die stärksten Gefährdungen liegen im Agrarraum mit der herrschenden Intensivnutzung und dem bestehenden Eutrophierungsgrad. Hinsichtlich der Strukturarmut wirken zurückliegende Maßnahmen nach (Großflächenwirtschaft), doch hat die Pflege bzw. „Bereinigung“ von Säumen in den letzten Jahren eher noch zugenommen. Durch die Einengung des Kulturartenspektrums und verstärkt durch teilweise übertriebene Pflegemaßnahmen kommt es in der Agrarlandschaft verbreitet zu einer verhängnisvollen Blütenarmut ab Juni bis in den Spätsommer hinein. An Ungunst- oder Sonderstandorten verschwinden dagegen blütenreiche Lebensräume durch Nutzungsaufgabe. Daneben beschleunigt die Eutrophierung aus der Luft häufig auch Sukzessionsprozesse in einer Richtung verminderten Blütenreichtums. Im Siedlungsraum stellen besonders die Bebauung und Nutzungsintensivierung in Randbereichen hauptsächliche Gefährdungen dar.

Hauptursachen für die Gefährdung sind:

- Beseitigung geeigneter Biotop- oder Strukturen wie z. B. Feldraine, Ruderalflächen, Röhrichte, naturnahe Waldränder, Lehmbauten, Trockenmauern, Totholz, abgestorbene Pflanzenstängel, Abbruchkanten durch Nutzungsänderung, Aufforstung, Bebauung, Ausbau von Wegen, Bachläufen
- Verlust der Blütenpflanzen durch intensive Nutzung, Verwendung von Herbiziden/Insektiziden, übertriebene Mahd, Verbuschung usw.

- ungeeignete Behandlung bestehender Strukturen (z. B. Verputzen von Fachwerk, vollständiges Imprägnieren von Holz, Verfugen von Trockenmauern)
- Umwandlung von blütenreichen Naturgärten in sterile Hausgärten mit hohem Nadelholzanteil, fremdländischen Gehölzen und kurzgeschorenem Rasen

Viele Bienenarten werden oft nur punktuell, dafür über Jahrzehnte in einem Gebiet angetroffen. Wenige Kilometer davon entfernt sucht man vergeblich nach ihnen. Nach unserer Kenntnis sind die vorhandenen Daten zum Vorkommen von Wildbienenpopulationen in Sachsen bisher nur lückenhaft vorhanden. Um zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung des genetischen Austauschs und Mindestpopulationsgrößen ergreifen zu können, ist zunächst eine angemessene Erhebung des Bestandes notwendig. Ein genetischer Austausch von weit entfernt liegenden, voneinander abgeschnittenen Populationen ist oft unmöglich. Die Zerschneidung der Lebensräume, z. B. durch stark befahrene Straßen, kann auch zu einer erhöhten Sterblichkeit führen. Alljährlich erleiden viele Hummelköniginnen in der Nestgründungsphase den Straßentod. Dergleichen muss für viele kleinere Arten angenommen werden. Eine Artenverarmung in der Nähe von stark frequentierten Straßen trotz geeigneter Nist- (z. B. Alleebäume) oder Nahrungsressourcen (z. B. Klee- oder Luzernefelder) ist offensichtlich.

Durch ihre Popularität, die wirtschaftliche Bedeutung als Bestäuber sowie ihr Vorkommen im Siedlungsbereich sind Wildbienen gut als Beispiel für die umweltpädagogische Arbeit geeignet. Es gibt einen großen Bedarf, Verständnis für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit der Natur aufzubauen. Das ist wiederum eine wichtige Basis auch für den Schutz der heimischen Wildbienenfauna.

Maßnahmen zur Förderung des Bienenbestandes in Sachsen

Die Naturschutzbehörden sollen ein Gebiet, welches über geeignete Habitatstrukturen verfügt, beim Vorkommen von Wildbienen über artenschutzrechtliche Auflagen sicherstellen können, so dass die Bienen Nektar- und Pollenquellen sowie Lebensraum bis zur nächsten Generation auch für die Überwinterung behalten. Beim Schutz von Wildbienen ist besonders die Versorgung mit Pollen für die Aufzucht des Nachwuchses notwendig, ohne die keine Fortpflanzung möglich ist. Viele Wildbienen sind bzgl. Pollen auf bestimmte Pflanzenfamilien oder Pflanzenarten spezialisiert. Daher ist eine große Blütenvielfalt Bedingung für die Bewahrung der Wildbienen in ihrer Gesamtheit wichtig. Das bedeutet eine Abkehr von dem bisher üblichen Mahdregime, jede Fläche mehrfach im Jahr komplett abzumähen, denn eine strukturreiche Landschaft ist entscheidend für das Vorkommen von Wildbienen. Sie bietet den Tieren während der gesamten Vegetationsperiode ausreichend Nahrungsgrundlage und die ebenso relevanten Nistmöglichkeiten. Das Vorkommen beider Komponenten ist für die Sicherung vitaler Bestände absolut unerlässlich. Sachsen muss der Bedeutung insektenfördernder Landschaftselemente auch im Sinne der Biodiversitätssicherung dringend ein stärkeres Gewicht beimessen. In der Zusammenarbeit mit den Kommunen, Naturschutzverbänden, Landnutzern, der Wissenschaft und sonstigen Landschaftsgestaltern müssen neue, insektenschonende Bewirtschaftungskonzepte

entwickelt werden. Das kann anhand von Modellprojekten geschehen. Insbesondere landeseigene Flächen in Wald und Offenland sind im Sinne der Förderung artenreicher Tracht- und Lebensraumflächen als Vorbild gut geeignet. Kultur- und Wildbienenarten haben einen besonderen Einfluss auf die Natur und darüber hinaus auch auf den Menschen. Etwa drei Viertel der nestbauenden Wildbienenarten nisten unterirdisch und nur etwa ein Viertel legt seine Bruten oberirdisch an und verwendet dabei bspw. Hohlräume in Pflanzen. Jede Bienenart hat hierbei ihre spezielle Nistweise. Wildbienen reagieren daher im Vergleich zu ihren gezähmten Verwandten, den Honigbienen, noch sensibler auf Umwelteinflüsse. Abhilfe schaffen der Erhalt oder die Neuanlage von Nist- und Nahrungsmöglichkeiten durch die Anpflanzung heimischer und standortgerechter Stauden, Heckenpflanzen, Blumen und Gehölze sowie das Belassen von Totholz und Gehölzschnitt und einem maßvollen und zeitlich versetztem Mahdregime, auf der nur die halbe oder drei Viertel einer Fläche nach dem Abblühen gemäht wird. Besonders wichtig erweist sich die Koordinierung von geförderten Naturschutzmaßnahmen der Landnutzer, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verbesserung der Lebensraumeignung aller Bienenarten. Es bietet sich an, die Greening-Maßnahmen in der Landwirtschaft zu vernetzen. So können die notwendigen Flächen zur Ausbreitung seltener Wildbienenarten hergestellt und der genetische Austausch zwischen den lokalen Populationen verbessert werden. Wenn es ausreichend naturnahe Flächen gibt, die als Nistmöglichkeiten in Frage kommen, können Wildbienen Nutzpflanzen mindestens so gut bestäuben, wie Honigbienen. Da diese Leistung abhängig von ausreichend vielen naturnahen Landschaftselementen ist, verdeutlicht es den hohen Wert, den die Biodiversität als Versicherung gegen den Ausfall einzelner Komponenten in der Natur darstellt. Eine hohe biologische Vielfalt ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen langfristig zu gewährleisten.

zu 2.

Neonikotinoide sind neuartige, neurotoxische Pestizide, die erst seit ca. 20 Jahren in Deutschland eingesetzt werden. Hauptsächlich werden sie zur Saatgutbeizung eingesetzt. Neonikotinoide werden als systemisch wirkende Pflanzenschutzmittel von den Pflanzen aufgenommen und in ihnen bis hin zur Blüte verteilt und über eine längere Zeit gespeichert. Die Giftigkeit der Neonikotinoide ist im Unterschied zu Wirbeltieren für Insekten extrem hoch, vor allem bei oraler Aufnahme des Giftes. Eine Forschergruppe von der Newcastle University (Newcastle upon Tyne/Großbritannien) überprüfte das Aufnahmeverhalten von Neonikotinoiden durch Hummeln und Honigbienen. Sie boten den Tieren eine reine Zuckerlösung und eine mit Neonikotinoiden versetzte als Nahrung an. Die Wirkstoffkonzentration lag dabei in Höhe der im Freiland in Nektar und Pollen zu findenden. Die Insekten mieden die Wirkstoffe in den Versuchen nicht, sondern bevorzugten überwiegend die Pflanzenschutzmittel. Zwei der drei in den Zuckerlösungen eingesetzten Neonikotinoide waren offenbar besonders attraktiv für die Bienen. Sie nahmen lieber davon, als von der reinen Zuckerlösung.

In einer weiteren Studie beschrieben schwedische Wissenschaftler, dass die Mittel Wachstum und Vermehrung von Wildbienen und Hummeln beeinträchtigen können. Die Forscher folgerten, dass es nicht ausreicht, einen Streifen mit Futteralternativen für die

Bienen um Anbauflächen zu pflanzen. Die Einschränkung der Neonikotinoidverwendung sei wahrscheinlich der einzige Weg, den Rückgang der Bestäuberpopulationen aufzuhalten. Risiken und Nutzen dieser Insektizide müssten genau abgewogen und Alternativen sorgfältig geprüft werden, heißt es in einem Kommentar zu den Ergebnissen. In der Vergangenheit lieferten mehrere Studien Hinweise darauf, dass die Mittel die Bienen beeinträchtigen, zum Beispiel indem sie ihr Lernvermögen und ihre Orientierungsfähigkeit stören. Die Neonikotinoide tragen damit auch zum gegenwärtig beobachteten Bienensterben bei. Diese Gefahr war der Anlass für ein Moratorium, das am 1. Dezember 2013 in Kraft trat. Die Anwendung der drei gebräuchlichsten Neonikotinoide Imidacloprid, Thiamethoxam und Clothianidin wurde damit vorübergehend stark eingeschränkt, um in weiteren wissenschaftlichen Studien das Gefährdungspotenzial genauer zu prüfen. Wie einer DPA-Meldung zu entnehmen war, gingen in der anderen Studie Forscher um Maj Rundlöf von der Lund University in Schweden der Frage nach, ob die hauptsächlich in Laborstudien festgestellte Gefährdung der Bienen auch im Freiland nachzuweisen ist und legten 16 Versuchsflächen an. Auf acht säten sie Raps aus, dessen Samen mit einem neonikotinoidhaltigen Insektizid und einem Fungizid behandelt worden waren. Auf den anderen acht setzten sie nur das Fungizid ein. Es zeigte sich: Dort, wo das Insektizid verwendet wurde, wuchsen und vermehrten sich Hummeln und Wildbienen schlechter. Weibchen der Roten Mauerbiene (*Osmia bicornis*), die in Nestern neben insektizid belasteten Feldern herangewachsen waren, legten keine neuen Brutzellen an. (vgl. DPA-Meldung, 22.04.2015)

Bei der Kombination von Insektiziden mit bspw. Fungiziden können höhere toxische Wirkungen entstehen als bei Einzelanwendungen. Diesen vielfältigen Auswirkungen, wie akute Tötung oder die schwer nachweisbare subletale (beinahe tödliche) Schädigung bei unzähligen Expositionswegen der systemisch wirksamen Stoffe müssen die Verfahren der Risikobewertung und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln angepasst werden. Neonikotinoide verfügen über eine enorm hohe Toxizität. Sie sind um ein vielfaches giftiger als das als DDT bekannte Dichlordiphenyltrichlorethan. Aufgrund der Eigenschaft der extrem hohen Toxizität im Vergleich zu älteren Wirkstoffen, einer teilweise sehr langen Halbwertszeit (60 bis 300 Tage) und zusätzlich einer Mobilität im Boden, im Gewässer und damit in der Umwelt, sind mit dem Einsatz von Neonikotinoiden wesentlich mehr Risiken für Bienen und andere Nichtzielorganismen als bei bisherigen Pestiziden verbunden. Das Risiko geht einerseits von der Verwendung in der Landwirtschaft aus, wird aber durch die Anwendung im privaten Bereich verschärft. Durch die Beschränkung auf sachkundige Anwender könnten ökologische und gesundheitliche Risiken wie Anwendungsfehler, bspw. Überdosierungen, vermindert werden.

„Im Einzelfall kann die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gravierenden Schäden führen. So wurden im Sommer 2008 in Süddeutschland 11.500 Bienenvölker infolge der Aussaat des mit dem Neonikotinoid-Chlothianidin behandelten Maissaatguts teilweise stark geschädigt. Betroffen waren Bienen von rund 700 Imkern. Im Julius-Kühn-Institut (JKI) ist seit langem eine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die Schäden bei Bienenvölkern untersucht (Julius Kühn Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen). Es ist unbestritten, dass bzgl. der Anzahl

der Bienenvergiftungen in Deutschland von einer gewissen Dunkelziffer ausgegangen werden muss, da nicht jeder Schaden zur Anzeige kommt bzw. sachgerecht an das JKI gemeldet wird.“ (Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) Bestandsaufnahme und Perspektiven der Bienenhaltung und Imkerei in Deutschland. (Stand: 22.07.2013))

Nach der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährdende Stoffe (B1) nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden. Dies gilt auch für Unkräuter (Wildkräuter). (Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410). Neonikotinoide unterliegen teilweise dieser Kategorie und bergen durch die schon erwähnte sehr hohe Toxizität weitere Risiken bei der Anwendung. Die Anwendungsvorschriften für den Einsatz von Neonikotinoiden im Zusammenhang mit der Ausbringung von gebeiztem Saatgut erweisen sich in der Praxis als kompliziert und aufwendig. Sie regeln u. a. die spezielle Zulassung der Saatgutbeizmaschinen, erfordern die Verwendung eines guten Haftmittels, die Nichtanwendung von pneumatischen Sägeräten, Ausbringverbote von gebeiztem Saatgut bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, vollständige Bedeckung des Saatgutes und der Stäube mit Erde, spezielle Benachrichtungsregime von Imkern vor der Ausbringung. (vgl. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/09_GesundheitNaturhaushalt/02_SchutzNaturhaushalt/02_Bienenschutz/Bienenschutz_node.html)

Verschiedene Neonikotinoide wurden bei der Zulassung in der Kategorie (B4 = nicht bienengefährlich) bei speziell festgelegter Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration eingestuft. Diese Neonikotinoide werden aber in der Praxis regelmäßig als Tankmischung mit unterschiedlichen anderen Pflanzenschutzmitteln ausgebracht. Dabei entstanden nicht selten besonders hohe Verstärkungen der Toxizität der Mischung, die eine Wirkung als bienengefährdender Stoff (B1) entfalteten. (Vgl. Regierungspräsidium Gießen, Dezernat Pflanzenschutzdienst, <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/ackerbau/ratgeber-pflanzenschutz/winterraps/fruehjahr/bienengefaehrlichkeit-bei-mischungen-von-insektiziden-mit-fungiziden/>)

Durch die sehr hohe Anzahl im Verkehr befindlicher Wirkstoffe zum Pflanzenschutz ergeben sich sehr zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten mit deutlichen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen auf Bienen. Somit kann eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft nur von ausgewiesenen Experten eingehalten werden. Bei komplexen Tankmischungen in Kombination mit Neonikotinoiden ist die Auswirkung auf die Bienenfauna regelmäßig nicht vollständig abschätzbar.

Nach § 1 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sollen für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvolle Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt oder, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Funktion nicht nachteilig verändert werden.